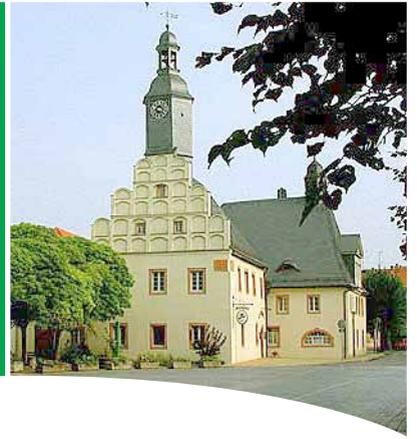


Stadt Anzeiger



Mittwoch, den 11. Dezember 2024
Jahrgang 15 · Nummer 16



Frohe
Weihnachten

und ein gesundes
neues Jahr

Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister Daniel Kirchner

Amtsblatt der Stadt Allstedt

mit den Ortsteilen Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Klosternaundorf, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Sprech- und Öffnungszeiten

Stadt Allstedt

Sitz: Forststraße 9, 06542 Allstedt

Homepage: www.allstedt.de

E-Mail-Adresse: info@allstedt.de, Für Beiträge zum Amtsblatt: hauptamt@allstedt.de

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Struktur der Verwaltung

Telefon-Nr. 034652/864-0, Fax-Nr. 034652/864-14 u. 034652/864-18

Bürgermeister Tel. 034652/864-13

Sekretariat Tel. 034652/864-10

Personalangelegenheiten Tel. 034652/864-12

Fachbereich 1 - Haupt,- und Finanzverwaltung

Fachbereichsleiterin Tel. 034652/864-11

Ratsangelegenheiten Tel. 034652/864-16

Kindertagesstätten/Horte Tel. 034652/864-31

Einwohnermeldeamt Tel. 034652/864-33

Standesamt/Friedhofsverwaltung Tel. 034652/864-34

Sachgebietsleiterin Finanzverwaltung Tel. 034652/864-23

Kassenleiter Tel. 034652/864-21

Kassenangelegenheiten Tel. 034652/864-25

Barkasse/Kassenangelegenheiten Tel. 034652/864-26

Vollstreckungsangelegenheiten Tel. 034652/864-28

Steuern Tel. 034652/864-29

Geschäfts,- und Anlagenbuchhaltung Tel. 034652/864-17

Tel. 034652/864-19

Tel. 034652/864-27

Fachbereich 2 – Bau,- und Ordnungswesen

Fachbereichsleiter Tel. 034652/864-62

Sachgebietsleiter Ordnungswesen Tel. 034652/864-32

Gewerbeangelegenheiten/Hundebeanmeldungen

Tel. 034652/864-39

Umweltangelegenheiten/Unterhaltungsverbände

Tel. 034652/864-37

Marktwesen/Fundsachen/ruhender Verkehr

Tel. 034652/864-30

Brandschutz Tel. 034652/864-35

Liegenschaften Tel. 034652/864-64

Tiefbau Tel. 034652/864-61

Hochbau/Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Tel. 034652/864-60

Bauhofsangelegenheiten Tel. 034652/864-63

Jugendarbeit / Bundesfreiwilligendienst

Tel. 0151/12002144

Sitz: Markt 10, 06542 Allstedt Tel. 034652/670563

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

Ortsteil Allstedt

Ortsbürgermeister Herr Schlennstedt

Sprechzeit: Jeden Mittwoch von 17.00 - 18.30 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652/670622

Büro: Markt 10, Eingang Erdgeschoss

OT Beyernaumburg/Othal

Ortsbürgermeister Herr Posorski

Sprechzeit: Jeden Montag von 17.00 - 18.00 Uhr und ab 01.01.2025

nur nach telefonischer Vereinbarung Tel.: 0160/99209190

OT Emseloh

Ortsbürgermeister Herr Mühlenberg

Sprechzeit: Jeden 1. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Jeden 1. Freitag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr

Tel.: 0172/3751215, E-Mail-Adresse: axel-58@freenet.de

OT Holdenstedt

Ortsbürgermeisterin Melanie Bendlin

Sprechzeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00-18.00 Uhr und

nach Vereinbarung

Büro: Vereinshaus

Tel. 0171 5283081

E-Mail-Adresse: melanie.bendlin7@gmail.com

OT Katharinenrieth

Ortsbürgermeister Herr Beck

Sprechzeit: Jeden Dienstag von 18.00 - 20.00 Uhr und nach Ver-

einbarung

Tel.: 0176 / 5999 6947 o. 034652/12230; Fax. 034652/67713

OT Liedersdorf

Ortsbürgermeister Herr Ulbrich

Sprechzeit: Jeden Mittwoch von 16.00 - 17.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter: 01717847388

OT Mittelhausen

Ortsbürgermeisterin Frau Beyer-Kögel

Sprechzeit: Jeden 1. Donnerstag im Monat. Immer von 18 bis 19

Uhr

zu erreichen unter Telefon-Nr. 0173/1626094, auch zur Vereinba-

rung von Terminen

OT Niederröbblingen

Ortsbürgermeister Herr Koch

Sprechzeit: Jeden 1. Mittwoch von 17.00 - 18.30 Uhr oder nach

telefonischer Vereinbarung Tel. 034652/12496

OT Nienstedt/Einzingen

Ortsbürgermeisterin Frau Bemmann

Sprechzeit: Jederzeit telefonisch unter 034652/10630 erreichbar

OT Pölsfeld

Ortsbürgermeister Herr Reppin

Sprechzeit: nach telefonischer Anmeldung

Tel.-Nr.: 03464/582394 und 582526 oder 0171/7978685

E-Mail-Adresse: reppin2@gmx.de

OT Sotterhausen

Ortsbürgermeister Herr Böttger

Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 03464/5443895

OT Winkel

Ortsbürgermeister Herr Barwig

Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat von 18.00 - 19.00

Uhr oder telefonisch nach Vereinbarung Tel. 01775984687

E-Mail-Adresse: t.barwig@web.de

OT Wolferstedt/Klosternaundorf

Ortsbürgermeister Herr Voß

Sprechzeit: Jeden Mittwoch von 17.00 - 18.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon -Nr.

0170/7374070 E-Mail-Adresse: voss.wolferstedt@t-online.de



Amtsblatt der Stadt Allstedt mit den Ortsteilen

Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadtverwaltung

- Herausgeber: Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt
Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister Herr Daniel Kirchner
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
- Foto im Titelkopf: Firma codecreators

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere all-
gemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreis-
liste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert
werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz,
sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit
politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder
um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Schiedsstelle der Stadt Allstedt

Sitz: Rathaus, Markt 10, 06542 Allstedt
 Die Schiedsstelle der Stadt Allstedt ist zurzeit nicht besetzt.
 Bitte wenden Sie sich an die Schiedsstellen in Sangerhausen
 oder Lutherstadt Eisleben.

Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH

Markt 10, 06542 Allstedt

Telefonisch zu erreichen unter Tel.-Nr. 034652/10807 und 10808

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr

An anderen Tagen keine Sprechzeit.

Regionalbereichsbeamte für die Stadt Allstedt

Kirchstraße 4 (1. Etage), 06542 Allstedt

Tel.-Nr. 034652 / 670319

Ansprechpartner:

Herr Agte

Tel. 0 34 75 / 67 03 78, 0152 / 59 29 50 16

Herr Eckstein

Tel. 0 34 75 / 67 03 79, 0152 / 59 22 49 61

E-Mail-Adresse: rbb-allstedt(at)polizei.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten: Jeden Dienstag von 13.00 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Sind sofortige polizeiliche Maßnahmen notwendig, bitte immer den Polizeinotruf 110 wählen.

Störungsrufnummern von MITNETZ STROM und MITGAS GAS

Störungsrufnummern (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr

MITNETZ STROM 0800 230 5070

MITNETZ GAS 0800 220 0922

Störungen können ergänzend auch online gemeldet werden unter www.stromausfall.de

Zusätzlich besteht die Möglichkeit unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall anhand der Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist (aufgrund von Bauarbeiten) bzw. ob aktuell eine Störung bekannt ist.

Die Stadtverwaltung informiert zur Terminvergabe im Einwohnermeldeamt und Standesamt

Sehr geehrte Bürger, sehr geehrte Bürgerinnen,

um Ihre Anliegen schnell und zuverlässig bearbeiten zu können, wird auch zukünftig das Terminsystem bestehen bleiben.

Daher bitten wir Sie, für alle Anliegen im Einwohnermeldeamt/Standesamt einen Termin zu vereinbaren. Nutzen Sie für die Terminvergabe bitte unser Onlinebuchungssystem unter www.allstedt.de.

Telefonisch können Sie Termine unter den Telefonnummern 034652/86433 (Einwohnermeldeamt) und 034652/86434 (Standesamt) vereinbaren.

Redaktions- und Annahmeschluss bitte an Hauptamt@allstedt.de

Die Annahme von Manuskripten für Ausgabe **01/2025** des Amtsblattes der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt kann bis zum **Freitag, den 10.01.2025 - 12.00 Uhr** – erfolgen. Veranstaltungstermine, die kostenlos veröffentlicht werden, können für den Zeitraum 22.01.2025 bis 12.02.2025 gemeldet werden. Voraussichtlicher Auslieferungstermin von Ausgabe 01/25 ist Mittwoch, der 22.01.2025.

In unserem Amtsblatt können Sie auch mit einem Inserat für Ihr Produkt, welches Sie herstellen oder vertreiben bzw. für Ihre Dienstleistung werben.

Auch Familienanzeigen, wie Glückwünsche zu besonderen Anlässen, Danksagungen zur Hochzeit, Silberhochzeit oder zum runden Geburtstag werden nach Ihren Wünschen veröffentlicht.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

Forststraße 9

06542 Allstedt

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwZG-LSA vom 09.10.1992 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG vom 12.08.2005, in der jeweils aktuellen Fassung

Hiermit werden der nachfolgend aufgeführte Bescheid an die Roffel Investments B. V., vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Derwin Roffel, Bumawei 20, 9295 KE Westergeest / NIEDERLANDE, öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können bei der Stadt Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Festsetzung der Ersatzvornahme mit Bescheid vom 27.08.2024 (AZ: 11/24)

Hinweise:

Die öffentliche Zustellung gilt mit dem Ablauf von 2 Wochen seit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt. Durch die öffentliche Zustellung des aufgeführten Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht. Auf die im Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbehaltung wird hingewiesen.
 Allstedt, den 11.12.2024

Beschluss Hundesteuersatzung

Beschluss

Beschlussnr.: 48-5/2024-2029

Amt: Kämmerei		
Bearbeiter: Frau Stefanie Wirth	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 104/2024-2029 erstellt am: 12.11.2024

Beschlussgegenstand

Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Hundesteuer in der Stadt Allstedt (Hundesteuersatzung)

Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	Öf- fent- lich	Abstimmungsergebnis		
				Ja- Stim- men	Nein- Stim- men	Enthal- tungen
Finanzaus- schuss	19.11.2024	6	ja			
Stadtrat	25.11.2024	8.2	ja	12	2	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Runderlasses des MF LSA vom 06.12.2022 (VV Ausgleichsstock) 26-10611-275/11/56673/2022

Beschlussentwurf:**Der Stadtrat beschließt:**

- 01 Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Hundesteuer in der Stadt Allstedt ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt alle rechtlichen Schritte auszuführen.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Haushaltsjahr	2025
Haushaltsstelle	611100.40320000
Jährliche Mehreinnahmen	30.000 €

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß Punkt 4 der Haushaltsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 05.07.2024 zum Haushaltsplan der Stadt Allstedt für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte seitens der Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung, die Realsteuerhebesätze, sowie die Hundesteuersätze, angepasst an die Vorgaben des Runderlasses des MF LSA vom 06.12.2022 – 26-10611-275/11/56673/2022 anzuheben.

Vor dem Hintergrund der Antragstellung auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen ist eine Umsetzung der VV Ausgleichsstock für die Stadt Allstedt unumgänglich. Dadurch ergibt sich die Verpflichtung, umsetzbares Konsolidierungspotenzial bei den Hundesteuersätzen zwingend zu realisieren. Das heißt wiederum, die Vorgaben des Runderlasses in Bezug auf die Höhe der Hundesteuersätze sind mindestens anzuwenden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2024 wurde über die noch nicht erfüllten Auflagen aus der Verfügung zum Haushalt 2024 im Bezug auf die Anpassung der Hundesteuersätze ausführlich beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Hundesteuer in der Stadt Allstedt in der vorliegenden Form, zu beschließen. Die Anpassung der Hundesteuersätze erfolgt zum 01.01.2025. zu vergebende Beschluss - Nr.: 48-5/2024-2029

Anlage: Satzung über die Feststellung der Steuersätze für die Hundesteuer in der Stadt Allstedt (Hundesteuersatzung) Allstedt, den 28.11.2024

Satzung der Stadt Allstedt über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Allstedt

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Allstedt am 25.11.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1**Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Allstedt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3**Entstehung der Hundesteuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats,
 1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
 2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;
 3. in dem der Halter des Hundes mit dem Hund in der Einheitsgemeinde Allstedt seinen Wohnsitz nimmt;
 4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4 überschritten ist.

Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Allstedt aufgibt.

Daniel Kirchner

Kirchner
Bürgermeister



Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Allstedt eingeht.

§ 4

Entstehungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem Ersten des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt werden.

(4) Fälligkeiten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Bescheid festgesetzt wurden, bleiben unberührt.

§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| 1. | für den ersten Hund | 70 Euro |
| 2. | für den zweiten Hund | 80 Euro |
| 3. | für jeden weiteren Hund | 100 Euro |
| 4. | für jeden gefährlichen Hund | 700 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als Ersthund.

(3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 10-fache des unter Abs. 1 Nr. 1 bemessenen Steuersatzes.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vollziehbar festgestellt wurde.

(5) Die Gefährlichkeit wird nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) für Hunde der Rassezugehörigkeit Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet.

(6) Im Einzelfall gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA sind insbesondere

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG) handelt;
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben;
3. Hunde, die wiederholt in gefahrendrohender Weise Menschen angesprungen haben;
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen;
5. Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.

(7) Die Steuer für einen gefährlichen Hund kann auf Antrag auf den Normalsteuersatz ermäßigt werden, wenn in geeigneter Weise nachgewiesen wird, dass der Hund zu sozialverträglichen Verhalten fähig ist und der Halter über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
2. für den Verwendungszweck geeignet sind und
3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gestellt werden.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergünstigung ist jährlich bis zum 31.01. nachzuweisen. Das gilt nicht für Steuerbefreiungen nach § 8 Nr. 1. Die Stadt Allstedt kann weiteren Ausnahmen zulassen.

§ 8

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „TBl“, „aG“ oder „H“ besitzen;

2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde, soweit der Einsatz des Hundes im Sinne des § 2 Abs. 3 LJagdG von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde und der Halter Revierinhaber nach § 1 Abs. 2 LJagdG in der Einheitsgemeinde Allstedt ist;
4. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde;
5. ausgebildete und zugelassene Diensthunde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder Hundeführer leben;
6. Hunde, die in Anstalts- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend Untergebracht sind;
7. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Gehofen - Tierschutzverein „Am Weinberg“ e.V. erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab dem Erwerb gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt für

1. einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 Meter Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunde, die von einem gewerblichen Hundezüchter zu Zuchtzwecken gehalten werden, soweit dieser eine Zuchterlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) vom zuständigen Veterinäramt besitzt;
3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde, soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 LJagdG von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt Allstedt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Allstedt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt Allstedt abzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes
2. Geschlecht des Hundes
3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes
4. Identifikationsnummer (Transpondernummer) des Hundes
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt
6. Name und Anschrift des Halters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Die Meldepflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt Allstedt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Halter verpflichtet, der Stadt Allstedt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

(4) Tritt an Stelle eines verstorbenen oder abgegebenen Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist der Wechsel anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken und Transponder

(1) Für alle vor dem 01.03.2009 geworfenen Hunde wurde mit Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Der Halter hat dem von ihm gehaltenen Hund die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen. Die Hundesteuermarke kann nach Beendigung der Hundehaltung beim Halter des Hundes verbleiben.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung dieser Hunde gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA).

§ 13 Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, auf Verlangen eines Bediensteten der Stadt Allstedt oder eines Polizeibeamten beim Auslesen des Transponder-Chips am Hund vor Ort mitzuwirken.

(2) Kann kein Transponder ausgelesen werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet bzw. abmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 2 S. 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1 auf Verlangen beim Auslesen des Transponder-Chips nicht mitwirkt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 5 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Allstedt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Allstedt vom 03.02.2015 außer Kraft.

Ausfertigung der Hundesteuersatzung

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt beschlossene Hundesteuersatzung der Stadt Allstedt wird hiermit ausgefertigt. Beschlossen am 25.11.2024 Allstedt, den 28.11.2024



Kirchner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Hundesteuersatzung

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt am 25.11.2024 beschlossene ausgefertigte Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Allstedt, den 28.11.2024



Kirchner
Bürgermeister



Beschluss zur Hebesatzsatzung

Beschluss **Beschlussnr. 47-5/2024-2029**

Amt: Kämmerei		
Bearbeiter: Frau Stefanie Wirth	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 103/2024-2029 erstellt am: 12.11.2024

Beschlussgegenstand

Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Allstedt (Hebesatzsatzung)

Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	Öf- fent- lich	Abstimmungsergeb- nis		
				Ja- Stim- men	Nein- Stim- men	Enthal- tungen
Finanzaus- schuss	19.11.2024	6	ja			
Stadtrat	25.11.2024	8.1	ja	10	4	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

§§ 1,25 und **28** des Grundsteuergesetzes in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts

§§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in der geltenden Fassung Runderlasses des MF LSA vom 06.12.2022 (VV Ausgleichsstock) 26-10611-275/11/56673/2022

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

01 Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Allstedt ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Verwaltung wird beauftragt alle rechtlichen Schritte auszuführen.

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushaltsjahr	2025
Haushaltsstelle	611100.40110000, 611100.40120000, 611100.40130000
Bedarf	
Jährliche Folgekosten	
Mittel vorhanden (ja/nein)	

Sachverhalt/Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken für die Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 wurde eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist bereits weit vorangeschritten. In Sachsen-Anhalt sind über 90 % der zu bearbeitenden Fälle erledigt.

Ab dem 01.01.2025 greift die Grundsteuerreform und der Grundsteuer-Messbetrag wird nach neuen Kriterien berechnet. Für die Kommunen bedeutet dies zwangsläufig, dass sich die Summe der Grundsteuer-Messbeträge in der Kommune verändern wird. Dadurch ändert sich auch eine wesentliche Berechnungsgröße für die Grundsteuer, was direkten Einfluss auf die Grundsteuereinnahmen der Kommune hat.

Für die Grundsteuererhebung durch die Kommunen ab dem 01.01.2025 nach neuem Recht ist daher im nächsten Schritt die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Sie sind maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen (Grundsteuereinnahmen) einer Kommune.

Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt, das Gesamtgrundsteueraufkommen einer Kommune, also die Grundsteuereinnahmen, sollten sich durch die Reform nicht verändern.

Gemäß Punkt 4 der Haushaltsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 05.07.2024 zum Haushaltsplan der Stadt Allstedt für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte seitens der Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung, die Realsteuerhebesätze, sowie die Hundesteuersätze, angepasst an die Vorgaben des Runderlasses des MF LSA vom 06.12.2022 – 26-10611-275/11/56673/2022 anzuheben.

Vor dem Hintergrund der Antragstellung auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen ist eine Umsetzung der VV Ausgleichsstock für die Stadt Allstedt unumgänglich. Dadurch ergibt sich die Verpflichtung, umsetzbares Konsolidierungspotenzial bei den Realsteuersätzen zwingend zu realisieren. Das heißt wiederum, die Vorgaben des Runderlasses in Bezug auf die Höhe der Hebesätze (für die Grundsteuer A 390 v.H., für die Grundsteuer B 450 v.H. und für die **Gewerbesteuer 390 v.H.**) sind mindestens anzuwenden.

Die Mehrbelastung durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer wird zum Teil neutralisiert. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) mindert sich die festzusetzende Einkommensteuer um das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags. Weitere Informationen zur Funktionsweise dieser Steuerentlastung sind beispielsweise unter <https://www.steuerkurse.de/einkommensteuer-est/anrechnung-gewerbesteuer.html> abrufbar.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2024 wurde über die noch nicht erfüllten Auflagen aus der Verfügung zum Haushalt 2024 im Bezug auf die Anpassung der Realsteuersätze ausführlich beraten und auch die Auswirkungen der Grundsteuerreform und die entsprechende Zielsetzung Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform für die Stadt Allstedt besprochen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Allstedt in der vorliegenden Form, zu beschließen. Die Anpassung der Realsteuersätze erfolgt zum 01.01.2025. Die festgesetzten Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und jeweils für die weiteren Haushaltsjahre, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.
zu vergebende Beschluss - Nr.: 47-5/2024-2029

Anlage: Satzung über die Feststellung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Allstedt (Hebesatzsatzung)
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Allstedt (Hebesatzsatzung)
vom 25.11.2024

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1,25 und 28 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965) i.d. ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch den Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) erlässt die Stadt Allstedt folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) werden für 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 550 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 550 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Von einer Festsetzung der Realsteuer kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.

§ 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die Fälligkeit der Grundsteuer bei Kleinbeträgen kann auf Antrag als Jahresfälligkeit festgesetzt werden.

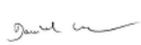
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung der Hebesatzsatzung

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt beschlossene Satzung der Stadt Allstedt wird hiermit ausgefertigt. Beschlossen am 25.11.2024

Allstedt, 28.11.2024


Bürgermeister



Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde

Stadt Allstedt am 25.11. 2024 beschlossene, ausgefertigte Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Allstedt, den 28.11.2024


Kirchner
Bürgermeister



Beschluss Kitagebührensatzung

Beschluss Nr.: 29-3/2024

Amt:Hauptamt
Bearbeiter: Frau Edler
Öffentlich ja
Vorlagen-Nr.: BV 68/2024-2029 erstellt am: 13.09.2024

Beschlussgegenstand

4. Änderung der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Fassung vom 05.02.2024)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Stadtrat	23.09.2024	8.3	ja

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
14	2	2

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Die Änderung der Höhe der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Emseloh für das Jahr 2025 gemäß der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird beschlossen.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der planmäßigen jährlichen Verhandlungen der Platzkosten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (LK MSH) ergibt sich eine Änderung der Platzkosten für das Jahr 2025 für die Kita in Emseloh.

Anlage: Änderung der Satzung zu § 7, Kalkulation Kita in Emseloh.


Kirchner
Bürgermeister



4. Änderung der Anlage zu § 7 Abs. 1
der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen

1. für die Kindertageseinrichtung in Emseloh für Kinder
Träger: Kita Emseloh e. V.

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	150,00	125,00
0 bis 6 Stunden	170,00	130,00
0 bis 7 Stunden	180,00	135,00
0 bis 8 Stunden	185,00	140,00
0 bis 9 Stunden	195,00	150,00
0 bis 10 Stunden	205,00	160,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	70,00
Schulhort 3 Stunden	85,50
Schulhort 4 Stunden	90,00
Schulhort 5 Stunden	95,00
Schulhort 6 Stunden	100,00

Inkrafttreten

Die Kostenbeiträge treten zum 01.01.2025 in Kraft.
Allstedt, 28.11.2024

David

Kirchner
Bürgermeister



Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 der Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH

Jahresabschluss und Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH 2023

Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit der Bilanzsumme von 5.364.661,14€ und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 werden festgestellt und genehmigt. Die GesellschaftsvertreterInnen der Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH haben den Jahresüberschuss in Höhe von 146.266,67€ festgestellt. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der der Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH, Markt 10, 06542 Allstedt, innerhalb der Öffnungszeiten von: Montag bis Freitag von 09.00 -12.00 Uhr und Diens-tags von 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie Donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung erfolgt vom 11.12.2024 bis zum 13.01.2025.

Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Allstedt am 21.10.2024

Beschluss-Nr.: 9-3/2024

Personalangelegenheiten - Einstellung Krankheitsvertretung für Beschäftigten im kommunalen Bauhof

Beschlusstext:

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 10-3/2024

Planer für die Sanierung des Daches der Kita Mittelhausen

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- Die Zusage für die Beauftragung der Planungsleistung geht an das Ingenieurbüro Peter Bieling, Weimarsche Straße 10 in 06542 Allstedt

- Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 11-3/2024

Auftragserteilung für die Dachreparatur des Objektes Pelzkocher Nienstedt am Festplatz

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- Die Beauftragung der Bauleistung geht an die Dach und Sanierungs GmbH Knobloch, Winklische Hauptstr. 105, 06542 Allstedt OT Winkel.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 12-3/2024

Vergabe - Planung Erneuerung Durchlass Einzingen

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an das Planungsbüro F. Suchanek, Am Eulenberg 23, 06542 Allstedt vergeben.
- Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 13-3/2024

Vergabe - Planung Erneuerung Brücke/Durchlass Pölsfeld am Spielplatz

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an das Planungsbüro F. Suchanek, Am Eulenberg 23, 06542 Allstedt vergeben.
- Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 14-3/2024

Vergabe - Prüfung ortsfester und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an die Firma G+K GmbH, Alt-Müggelheim 1, 12559 Berlin vergeben.
- Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 15-3/2024

Vergabe - Leasing Fahrzeug für die Verwaltung als Ersatz für den Dacia Sandero

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 16-3/2024

Vergabe - Beschaffung von Überbekleidung S-Gard

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- den Auftrag für die Beschaffung von Überbekleidung S-Gard für die Feuerwehren der Stadt Allstedt an die Firma G.B.S. Gesellschaft für Brandschutz und Sicherheit mbH zu vergeben.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 17-3/2024

Vergabe - Beschaffung eines Hochwasserbootes für die Wasserwehren der Stadt Allstedt

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- 01 Der Auftrag für die Beschaffung von einem Hochwasserboot (inkl. Transportanhänger) für die Wasserwehren der Stadt Allstedt an die Firma Lava Marine GmbH zu vergeben.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 18-3/2024

Vergabe - Planung Sanierung Dach Erdachse Einzingen

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- 01 Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an das Planungsbüro Ingenieurbüro P. Bieling, Weimarerische Straße 10, 06542 Allstedt vergeben.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 19-3/2024

Vergabe - Planung Sanierung DGH Holdenstedt

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- 01 Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an das Planungsbüro Dipl. Ing. F. Suchanek, Am Eulenberg 23, 06542 Allstedt vergeben.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 20-3/2024

Vergabe - Sanierung Parkettboden Saal DGH Niederröblingen

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

- 01 Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an die Firma Köhlers Parkettstudio, Augustusburger Str. 43, 09111 Chemnitz vergeben.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 21-3/2024

IT Betreuung Grundschulen- Rahmenvereinbarung

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss beschließt:

01. Die Beauftragung des Unternehmens Datentechnik Zaenker aus Lutherstadt Eisleben.
02. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 04.11.2024

Beschluss-Nr.: 34-4/2024

Beitritt der Kommunalen IT-Union eG (KITU)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01. Den Erwerb eines Genossenschaftsanteils der Kommunalen IT- Union eG (KITU) und die damit verbundene Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 35-4/2024

Durchführungs- und Nutzungsvereinbarung zum Projekt „Move“

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01. Der Stadtrat stimmt der beiliegenden Durchführungs- und Nutzungsvereinbarung zu.
02. An den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Standort soll in dem beschriebenen Umfang Elemente des Projektes errichtet werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für weitere Standorte Basisstationen aufzunehmen.
03. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 36-4/2024

Beschluss zum Kupferspurenradweg

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der Zweckvereinbarung zur Errichtung des Kupferspurenradwegs wird in der beiliegenden Fassung mit den Änderungsvorschlägen der Verwaltung zugestimmt.
- 02 Die Streckenführung soll gemäß der Variante 2 erfolgen.
- 03 In der Investitionsplanung der kommenden Jahre sind die erforderlichen Eigenmittel zu berücksichtigen.
- 04 Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 37-4/2024

Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer neuen Planstelle

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Im Stellenplan zum Haushaltsplan 2025 wird eine neue Planstelle – Vergabestelle – eingerichtet.
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden, das entspricht 0,90 VZÄ. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a TVöD-V. Mit dem Haushalt 2028 soll dieser Stellenaufwuchs durch Einsparungen wieder zurückgefahren werden.
- 02 Die zu vergebende Stelle wird noch im Jahr 2024 öffentlich ausgeschrieben.
- 03 Die Verwaltung wird beauftragt alle rechtlichen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 38-4/2024

Berufung sachkundige Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Berufung der sachkundigen Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in die ständig beratenden Ausschüsse.

Finanzausschuss Allstedter Bund – Frau Carolin Ullrich

Bauausschuss Allstedter Bund – Herr Steve Wittenbecher

Sozialausschuss AfD – Frau Brigitte Liesegang
CDU – Frau Susanne Otto

Kulturausschuss Allstedter Bund – Herr Gerold Peetz

Umweltausschuss CDU – Herr Thomas Schlenstedt

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 39-4/2024

Entsendung von Vertretern in die Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Die Fraktion IG Allstedt entsendet Herr Peter Banisch als ordentlicher Vertreter der Stadt Allstedt in die Generalversammlung der Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 40-4/2024

Vorsitzender des Energieausschusses

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Zum Vorsitzenden des Energieausschusses wird Herr Andreas Voß ernannt.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 41-4/2024

Nutzungs und Reservierungsvertrag für den Betrieb eines Solarkraftwerks nebst Energiespeicheranlagen

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem Nutzungs-Reservierungsvertrag zum Betrieb eines Solarkraftwerkes nebst Energiespeicheranlage wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat bevollmächtigt Herr Rene Groß, dienstansässig in der Stadt Allstedt in 06542 Allstedt, Forststraße 9 die Stadt Allstedt bei der Vertragsbeurkundung zu vertreten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 42-4/2024

Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG - finanzielle Beteiligung der Stadt Allstedt am Ertrag von WEA in der Gemarkung Holdenstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG für die Bestandsanlagen wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 43-4/2024

Erwerb einer Teilfläche von ca. 627qm im Flurbereinigungsverfahren Pölsfeld

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat stimmt dem Erwerb einer Teilfläche im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 44-4/2024

Vergabe - Beschaffung eines Straßenzugelassenen Aufsitzmähers für den Standort Beyernaumburg

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01. Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an die Firma Jürgen Meinicke GmbH, Alleebreite 15a, 06295 Lutherstadt Eisleben vergeben.
02. Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 45-4/2024

Reparatur Dach Altes Heizhaus neben der Turnhalle Wolferstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01. Die Zusage für die Beauftragung der Bauleistung geht an die Firma BuZ Bunzel GmbH & Co.KG, Mühle 4, 06542 Allstedt OT Holdenstedt.
02. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 46-4/2024

Vergabe - Planung Sanierung Dach DGH Mittelhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Die Zusage für die Beauftragung der Planungsleistung geht an das Ingenieurbüro Manjana Bieling, Weimarer Straße 10 in 06542 Allstedt
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128[TK1]), hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 19.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Allstedt“, mit den dazugehörigen Ortsteilen Allstedt, Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel und Wolferstedt. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Allstedt ist gespalten und halbgeteilt; vorn in Rot ein gekrönter silberner Adler am Spalt; hinten schwarz über Silber, belegt mit zwei schräg gekreuzten roten Schwertern.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt – abgeleitet vom Wappen – die Farben Weiß und Rot.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Allstedt“ – oberer Halbkreis, „Landkreis Mansfeld-Südharz“ – unterer Halbkreis.

II. ABSCHNITT STADTRAT/BÜRGERMEISTER

§ 3

Bezeichnung der Mitglieder und Verfahren im Stadtrat

(1) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Mitglieder des Stadtrates der Stadt Allstedt“.

(2) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stadt Allstedt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

(2) Der Bürgermeister ist gemäß § 60 KVG LSA hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung.

§ 5

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 übersteigt und kein Fall von § 105 Absatz 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000,00€ übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 12 Absatz 1, Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt;
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt.
8. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt. Der Stadtrat ist am Ende des Haushaltsjahres über die eingegangenen Spenden zu unterrichten.

§ 7

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
- den Haupt- und Vergabeausschuss.

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Verkehr
 - den Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft
 - den Ausschuss für Jugend, Soziales, Bildung, Frauen und Senioren
 - den Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Freizeit
 - den Energieausschuss

§ 8

Beschließender Ausschuss

(1) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), der Vergabeverordnung (VgV), der UVgO und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)[TK2], wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
3. Angelegenheiten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt; jedoch 50.000 Euro noch nicht übersteigt;
4. Angelegenheiten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt; jedoch 10.000 Euro noch nicht übersteigt;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt, jedoch 50.000 noch nicht übersteigt;
6. Vorberatung der Tagesordnungspunkte der Zweckverbände;

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. (gem. § 48 KVG LSA[TK3])

§ 9

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Finanzausschuss
2. Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Verkehr (Bauausschuss)
3. Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft (Umweltausschuss)
4. Ausschuss für Jugend, Soziales, Bildung, Frauen und Senioren (Sozialausschuss)
5. Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Freizeit (Kulturausschuss)
6. Energieausschuss

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertre-

ter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Stadträten und zusätzlich 5 sachkundigen Einwohnern, welche durch den Stadtrat zu benennen[TK4] sind. Sie sind beratend tätig. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 10 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000 Euro (Nettowerte) nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, gleiches gilt für die befristete Einstellung von Krankheits- sowie Elternzeitvertretungen, dann jedoch für alle Entgeltgruppen,
3. die Entscheidung über die in § 6 Nr. 2, 3, 5 und 7 genannten Rechtsgeschäfte ist in der Stadtratssitzung zu informieren sowie über die in § 6 Nr. 8 und § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER § 14

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte sind persönlich einzuladen.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen[TK5] Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 16 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das

Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 17

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt richtet sich nach der „Ehrenordnung der Stadt Allstedt“.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18

Ortschaftsverfassung

(1) In den folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.

1. Allstedt
2. Beyernaumburg

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Beyernaumburg und Othal mit dem Gebiet der zum 01.01.2010 in die Stadt Allstedt eingemeindeten Gemeinde Beyernaumburg und Othal.

3. Emseloh
4. Holdenstedt
5. Katharinenrieth
6. Liedersdorf
7. Mittelhausen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Mittelhausen und Einsdorf mit dem Gebiet der zum 01.01.2010 in die Stadt Allstedt eingemeindeten Gemeinde Mittelhausen und Einsdorf.

8. Niederröblingen (Helme)
9. Nienstedt

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortsteile Nienstedt und Einzingen mit dem Gebiet der zum 01.01.2010 in die Stadt Allstedt eingemeindeten Gemeinde Nienstedt und Einzingen.

10. Pölsfeld
11. Sotterhausen
12. Winkel
13. Wolferstedt mit Klosternaundorf

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Allstedt besteht aus 9 Mitgliedern.
2. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel und Wolferstedt bestehen aus je 5 Mitgliedern.

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 19

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) das Anhörungsrecht gemäß § 84 Abs. 2 gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,

4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
5. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt[TK6] und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 10. Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, einschließlich der Aufgaben in der Jagdgenossenschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 15.000,00Euro nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt,

(4) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Der Ortsbürgermeister lädt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Ortschaftsratssitzungen ein.

§ 20

Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 21**Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen nach dem Verfahren des Stadtrates gemäß § 15 durchzuführen. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Ortsbürgermeister.

VI. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 22****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt, dem „Stadtanzeiger“.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Räumen der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Stadtanzeiger“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Der Text bekannt zu machender Satzungen und Verordnungen, sowie der Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen werden im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt unter www.allstedt.de unter Angabe des Bereitstellungstages zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung bewirkt.

Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können zusätzlich ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Forststraße 9 in 06542 Allstedt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - sowie die gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmende Einladung zu Einwohnerversammlungen abweichend von Abs. 1 im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt unter <https://ratsinfoservice.de/ris/allstedt>.

Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang am Verwaltungsgebäude[TK7] der Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt, hingewiesen.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt „Stadtanzeiger“ der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt „Stadtanzeiger“ der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 2 eingestellt.

VII. ABSCHNITT**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 23****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Allstedt in der Fassung vom 14.10.2019 außer Kraft.

Ausfertigung der Hauptsatzung

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt beschlossene Hauptsatzung der Stadt Allstedt wird hiermit ausfertigt. Beschlossen am 19.08.2024

Allstedt, den 14.11.2024



Kirchner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Hauptsatzung**

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt am 19.08.2024 beschlossene, mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Mansfeld-Südharz vom 07.11.2024 genehmigte und mit Datum vom 14.11.2024 ausgefertigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Allstedt, den 14.11.2024



Kirchner
Bürgermeister



Stellenausschreibung Sachbearbeiter Vergabe und Fördermittel

In der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, ca. 7.600 Einwohner
ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

Sachbearbeiter Vergabe und Fördermittel (m/w/d) - Teilzeit

mit einer Arbeitszeit von 35 Wochenstunden zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für ein Jahr mit der Option auf Entfristung nach Erteilung aller haushaltsrechtlichen Genehmigungen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Die Wahrnehmung der gemeindlichen Vergabestelle.

- Vorbereitung und Durchführung von nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für freiberufliche Leistungen (inkl. vergaberechtlicher Prüfung der fachspezifischen Unterlagen) hierzu gehört die Submission, die vergaberechtliche Prüfung sowie abschließende Prüfung und Wertung der Angebote
- Entscheidung zur Vergabeart und Festlegung des Verfahrensablaufes, Fristenlegung
- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen und Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz
- Beratung, Information und Unterstützung aller Fachbereiche in vergaberechtlichen Angelegenheiten
- Erstellen von Vergabestatistiken

Die Akquise und Verwaltung von Fördermittelangelegenheiten.

- Marktbeobachtung der Fördermöglichkeiten
- Regelmäßige Information der Führungskräfte zu Fördermöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit und Beratung der Fachbereiche bezüglich der Nutzung von Fördermöglichkeiten
- Planung des zeitlichen Ablaufs von förderfähigen Maßnahmen
- Beantragung der Fördermittel, Durchführung zugehöriger Vergabeverfahren in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, Fristenüberwachung, Abrechnung der Verwendungsnachweise,
- Bearbeitung von durch die Zuwendungsstelle vorgenommenen Fördermittelkürzungen

Eine Änderung bzw. Anpassung der Aufgaben bleibt vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. Beschäftigungslehrgang BI für die öffentliche Verwaltung,
- idealerweise einschlägige Berufserfahrung im Bereich des öffentlichen Vergabewesens und/oder der Fördermittelverwaltung
- idealerweise Kenntnisse des Haushalts- und Vergaberechts und bekannter Fördermittelkulissen (KomHKV, VGV, GWB, VOB, VOL, UVGO, EFRE, ESF etc.)
- Bei Nichtvorliegen der Kenntnisse und Fähigkeiten wird die Bereitschaft zu Fortbildungen im Bereich des Vergabe- und Fördermittelrechts vorausgesetzt.
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit
- sicherer Umgang mit MS Office Anwendungen sowie modernen Kommunikationsmedien

Wir bieten Ihnen:

- die Vergütung entsprechend TVöD-VKA nach Entgeltgruppe 9a bei entsprechend persönlicher Voraussetzung
- dynamische Gehaltsentwicklung
- 30 Tage Urlaub pro Jahr

- eine betriebliche Altersvorsorge und Jahressonderzahlung gem. TVÖD VKA
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die schriftlichen Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) einschließlich eines frankierten Rückumschlages (ist dieser nicht beigefügt, werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet) senden Sie bitte unter dem Kennwort „**Sachbearbeiter Vergabe und Fördermittel**“ bis zum **03.01.2025** an:

Stadt Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt oder per E-Mail im pdf-Format an:

personalamt@allstedt.de

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, insbesondere Reisekosten, werden durch die Stadt Allstedt nicht erstattet. Mit Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage www.allstedt.de/aktuelles/datenschutzhinweise.html

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 25.11.2024

Beschluss-Nr.: 47-5/2024

Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Allstedt (Hebesatzsatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01 Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Allstedt ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Verwaltung wird beauftragt alle rechtlichen Schritte auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 48-5/2024

Beschluss zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Allstedt (Hundesteuersatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01 Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Hundesteuer in der Stadt Allstedt ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Verwaltung wird beauftragt alle rechtlichen Schritte auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 49-5/2024

Vergabe – Malerarbeiten DGH Niederröblingen

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01 Der Auftrag für die Malerarbeiten wird an die Firma Malermeister A. Knobloch, Mönchpffeler Straße 3, 06542 Allstedt vergeben.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 50-5/2024

Vergabe- Beschaffung eines Materialaufsammelgerätes für den Standort Allstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01. Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an die Firma LuTS GmbH Schulstraße 6, 06295 Lutherstadt Eisleben vergeben.

02. Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 51-5/2024

Vergabe- Fassadensanierung mit Wärmedämmung Bauhof Allstedt (2 Seiten)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01 Der Auftrag für die Fassadensanierung mit Dämmung wird an die Firma Malermeister A. Knobloch, Mönchpffeler Straße 3, 06542 Allstedt vergeben.

02 Die Gerüstbauarbeiten werden an die Firma Gerüstbau Wagner, Mühlstraße 6, 06542 Allstedt vergeben.

03 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 52-5/2024

Vergabe- Geotechnische Untersuchung einer Bachschwinde im Pölsfelder Bach

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01 Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an die Firma BIGUS GmbH, Schwanenseestr. 113a in 99427 Weimar vergeben.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 53-5/2024

Personalangelegenheiten

Beschlusstext:

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 54-5/2024

Vergabe- Erneuerung Füllstabgeländer Rohnetalbrücke

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01 Der Auftrag für die o. g. Leistung wird an die Firma Stahlbau Bernd Halfpap GmbH, Im Voigtstedter Feld 4, 06528 Edersleben, vergeben.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Flurbereinungsverfahren Wallhausen (A 38)
Schlussfeststellung

Seite 1 von 2 Seiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: AL1 – 27 SGH 071

Halberstadt, den 20.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
im Flurbereinungsverfahren Wallhausen (A 38)
Landkreis Mansfeld - Südharz
(Verfahrensnummer SGH 071)

1.) Schlussfeststellung

In dem Flurbereinungsverfahren Wallhausen (A 38), Landkreis Mansfeld - Südharz, mit der Verf.-Nr. SGH 071, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch den Flurbereinigungsplan an die kommunalen Gebietskörperschaften übergeben worden.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

Flurbereinungsverfahren Wallhausen (A 38)
Schlussfeststellung

Seite 2 von 2 Seiten

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag



Bernd Weber

Termine zur Anmeldung schulpflichtig werdender Kinder – Schuljahr 2026/27

Grundschule „Am Rosarium“

10.02.2025 07:30 - 09:30 Uhr und 10:30 - 13:00 Uhr

11.02.2025 07:30 - 09:30 Uhr und 10:30 - 13:00 Uhr

12.02.2025 07:30 - 09:30 Uhr; 10:30 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Die Anmeldung hat laut Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 01.07.2016-23-80100/1-1 bis zum 01.03.2025 zu erfolgen.

Es ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, sowie ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen!

Außerdem sollen die aktuelle Telefonnummer und die Mailadresse bereitgehalten werden. Ein eigener Stift zum Termin wird erbeten.

Zum Termin sollen die Sorgeberechtigten mit Kind erscheinen, und falls erforderlich maximal ein Familienbetreuer und/oder eine Person als Übersetzungshilfe.

..... Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus berichtet

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Adventszeit hat begonnen – eine Zeit des Nachdenkens und der Vorfreude auf das bevorstehende Fest. Sie lädt uns ein, inzuhalten und die schönen Momente mit Familie, Freunden und in unserer Gemeinschaft zu genießen. Die Fenster sind weihnachtlich dekoriert und im Dunkeln blitzen die Lichter. Auf den Weihnachtsmärkten duftet es nach gebrannten Mandeln und Glühwein. Vor allem die Kinder fiebern dem Heiligabend erwartungsvoll entgegen. Die Erwachsenen beschäftigen die

Aufgaben, die noch bis zum Weihnachtsfest erledigt werden müssen. Dies sind neben den Besorgungen für das Familienfest oft auch berufliche Aufträge, die vor Jahresende noch abgearbeitet werden müssen.

Das Gemeinschaftsgefühl wird in unserer Einheitsgemeinde zu einem großen Teil durch das Vereinsleben geprägt, die in dieser Zeit beispielsweise Weihnachtsmärkte und Weihnachtsfeiern organisieren. Unsere Kinder haben liebevoll den Weihnachtsbaum vor dem Rathaus dekoriert. Auch wenn die Wuchsform des Baumes nicht den Idealmaßen entspricht, so ist er doch einzigartig und vermittelt uns allen eine weihnachtliche Stimmung.



Unser Nachwuchs schmückt den Weihnachtsbaum am Markt

Vor 4 oder 5 Jahren, an den genauen Zeitpunkt erinnere ich mich leider nicht mehr, kam eine Ortsbürgermeisterin mit einem Anliegen auf mich zu. Ich würde doch beim Finanzamt arbeiten und müsste hier Rat wissen. Ihr sei aufgefallen, dass in ihrer Ortslage die Grundsteuer nicht gerecht verteilt wäre. Es gebe hier beispielhaft zwei Nachbarn mit vergleichbaren Grundstücken, wobei der eine deutlich mehr zahlen würde als der andere.

Dieses Gefühl der Ortsbürgermeisterin ist nicht unbegründet gewesen. Die Entscheidungen der obersten Gerichte spiegeln dies wieder. In Folge

des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurden alle Grundstücke deutschlandweit mit dem Ziel neu bewertet, dass die neue Basis der Grundsteuer die tatsächliche Wertentwicklung besser berücksichtigen solle.

Alle Grundstückseigentümer haben in der vergangenen Zeit vom Finanzamt neue Grundsteuermessbescheide erhalten, die ab dem 01.01.2025 Geltung erlangen. Zukünftig werden auch Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen direkt die Grundsteuer an die Einheitsgemeinde entrichten müssen. Bislang erfolgte die Abrechnung über die Landwirtschaftsbetriebe selbst. Je nach vertraglicher Vereinbarung können die Grundstückseigentümer diese Steuerlast an die Pächter weiterberechnen. Die Umstellung des Systems ist insoweit bundesweit einheitlich.

Die bisherigen Hebesätze verlieren zum Jahresende ihre Gültigkeit. Deshalb befasste sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2024 mit diesem Thema. Nach einer intensiven Diskussion wurden für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ein einheitlicher Hebesatz von jeweils 550 % beschlossen.

Im Vergleich zum Jahr 2024 steigt der Hebesatz nicht unwesentlich. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kommune insgesamt höhere Grundsteuereinnahmen zufließen. Aufgrund geringerer Grundsteuermessbeträge ist eine Erhöhung des Hebesatzes notwendig. Die Aufkommensneutralität war hier ein wichtiges Ziel.

Auf der Basis des Stadtratsbeschlusses werden im Januar 2025 die neuen Grundsteuerbescheide an die Grundstückseigentümer versendet. In diesen wird der neue Grundsteuermessbetrag mit dem Faktor 5,5 multipliziert, um die festzusetzende Grundsteuer zu ermitteln. Einige Eigentümer werden also mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und angesichts der bisherigen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte unvermeidbar.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 390% festgelegt wird. Hier kam der Stadtrat einer Aufforderung der Kommunalaufsicht nach. Da sich die Einheitsgemeinde in der Haushaltskonsolidierung befindet, also sparen muss, sind ermittelte Mindesthebesätze anzuwenden. Im Gegensatz zur Grundsteuer wird bei der Gewerbesteuer aufgrund des gefassten Beschlusses ein höheres Aufkommen erwartet. Diese zusätzliche Steuerbelastung wird bei vielen Einzelgewerbetreibenden bzw. Gesellschaftern von Personengesellschaften durch eine Ermäßigung der Einkommensteuer (§ 35 EStG) ausgeglichen.

Die Hundesteuersatzung wurde überarbeitet, wobei sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt orientiert wurde. Die Steuersätze wurden entsprechend der Anordnung der Kommunalaufsicht auf die Mindestsätze des Runderlasses vom 06.12.2022 angepasst. Auf die Hunde-

besitzer kommt ab dem Jahr 2025 folglich eine Mehrbelastung zu.

Mir war es ein Bedürfnis, Ihnen die Hintergründe der Entscheidungen des Stadtrates an dieser Stelle erläutern zu dürfen, und hoffe, damit Ihnen die Interpretation der in diesem Amtsblatt abgedruckten Veröffentlichungen zu erleichtern.

Am Ende möchte ich den Fokus noch einmal auf die bevorstehende Weihnachtszeit lenken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben eine besinnliche Adventszeit, in der Sie Ruhe und Zufriedenheit finden. Möge diese Zeit Ihnen Freude und Kraft für das kommende Jahr schenken.

Ihr Bürgermeister
Daniel Kirchner

Mitteilungen

Aus der Stadtverwaltung

Die Verwaltung informiert:

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Am 23.12.2024	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Am 27.12.2024	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Am 30.12.2024	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Am 02.01.2025	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr
Am 03.01.2025	von 09.00 bis 12.00 Uhr

Veranstaltungsankündigung:

Am Mittwoch, den 29.01.2025, um 18.00 Uhr in dem Volkssolidaritätsraum in Allstedt, startet die Vortragsreihe im Müntzerjubiläumsjahr 2025 mit dem **kostenfreien** Vortrag:

Wessen Welt ist die Welt?

Der Deutsche Bauernkrieg 1524/25: Vorgeschichte, Ursachen, Ereignisse und Folgen – Ein Überblick

Von Bernd Löffler

Demnächst wird mit vielen Ehrungen, Erinnerungen und Würdigungen in erster Linie der Höhepunkte der Ereignisse in den Jahren 1524 und 1525 gedacht. Doch der Deutsche Bauernkrieg steht nicht allein. Er hat seine Vorgänger und Nachfolger. Und bis in die Gegenwart sind bäuerliche Bewegungen weltweit aktiv. Der Vortrag versucht einen Überblick der Ereignisse, ihrer Hintergründe und Folgen in Vergangenheit und Gegenwart.

Allstedt

Erfolgreicher Berufe – Infotag an der Sekundarschule „Thomas Müntzer“ Allstedt

Am Mittwoch, 16.10.2024, öffnete, bereits zum 2. Mal, die Zweifeldhalle, für die von der Sekundarschule Allstedt organisierte Ausbildungsmesse, ihre Türen.

38 Firmen, Unternehmen, Ämter und Organisationen aus der Region waren vor Ort, um den Schülerinnen und Schülern ihre Einrichtungen und Ausbildungsplatzangebote zu präsentieren. Die Klassenstufen 7- 10, für welche diese Berufsmesse ausgerichtet war, hatten die Möglichkeit anhand von Erkundungsbögen, wichtige und zielführende Infos zusammenzutragen. Als Mutmacher erhielt jeder eine Nummer, die jeweils einem der Stände zugeordnet war. Gemeinsam mit den Firmenvertretern wurden die Fragebögen ausgefüllt und waren zugleich Eisbrecher, um ins Gespräch zu kommen.

Zudem waren die Siebt Klässler, in kleinen Gruppen, auf einer Firmenrallye durch Allstedt unterwegs. In ortsansässigen Unternehmen, wie z.B. der Apotheke, der Stadtverwaltung, einem Autohaus... machten sie sich ein Bild der verschiedenen Berufsfelder.

Im Schulgebäude fanden Vorträge zu unterschiedlichen Themen, wie Taschengeld, Banken Konten, Wohnung- alles, was zum Start ins Berufsleben wichtig ist, statt.

Ebenso stellten Eltern ihre Berufe vor und erzählten mit viel Engagement von ihrem Werdegang und ihrer Tätigkeit.

Zur Freude einiger Lehrerinnen gab es ein Wiedersehen mit ehemaligen Schülern der Schule, die mit Stolz über ihren Beruf und die Möglichkeiten in den entsprechenden Firmen, berichteten.

Die Versorgung an diesem Tag übernahm die Schülerfirma „FAIRnaschen“.

Da die Organisation des Berufe Info Tages die Schule selbst in die Hand genommen hatte, wurden somit den Ausstellern keine Standkosten erhoben.

Das Spektrum war sehr vielfältig und insgesamt ein voller Erfolg.

Den Schülerinnen und Schülern wurden wertvolle Einblicke in die Welt der Berufe gewährt. (Fotos Koch)



Das Organisationsteam

Weihnachtskonzert 2024

„Alle Jahre wieder“,

so findet auch in diesem Jahr das traditionelle Weihnachtskonzert am zweiten Weihnachtstag 16.00 Uhr in der schönen Allstedter Stadtkirche statt.

Ein kultureller Höhepunkt, auf den sich viele schon das ganze Jahr freuen.

„Götz Schneegaß und Freunde“ werden die beliebte Konzertreihe fortführen.

Schöne und bekannte Musikerwerke gemischt mit Geschichten und Gedichten macht den Reiz seit weit über vier Jahrzehnten aus.

Die „Alten Freunde“ sind wiederum: Alexander Karadschow (Violine), Jens Schneegaß (Fagott), Tina Bartel (Gesang) und MD Reinhardt Naumann (Klavier).

Götz Schneegaß wird Geschichten erzählen, Gedichte vortragen und durchs Programm führen.

Natürlich wird es am Schluss wieder das gemeinsame Singen von Weihnachtsliedern geben.

Kartenvorbestellungen gibt es nicht. Eintritt 12,00 Euro.

Der Einlass ist ab 15.00 Uhr.

**Klassenfahrt der 9a nach Wildenstall:
Natur, Abenteuer und Teamgeist**

Allstedt November 2024 – Die Klasse 9a der Sekundarschule Thomas Müntzer aus Allstedt hat ihre Klassenfahrt in Wildenstall absolviert – und dabei viel mehr erlebt als nur frische Luft. Vom 4. bis zum 8. November verbrachten wir fünf intensive Tage mitten in der Natur und lernten den Wald und seine Herausforderungen kennen.

Jeden Morgen begann unser Tag früh: Um 6 Uhr hieß es aufstehen, und um halb 7 gab es Frühstück. Bereits um 7 Uhr standen wir bereit, um unsere täglichen Aufgaben zu erledigen. Die Arbeit war körperlich anstrengend und abwechslungsreich: Wir hackten Holz, entrindeten Baumstämme, bauten Hochsitze, fällten Bäume und stapelten das Holz zu ordentlichen Haufen. Besonders das Bäume fällen und Hochsitzbauen verlangte uns einiges ab, aber wir arbeiteten gut zusammen und lernten, wie wichtig es ist, im Team zu agieren.

Unsere Vorarbeiter waren nicht nur erfahren und hilfreich, sondern auch richtig nett und hatten immer einen lustigen Spruch auf den Lippen. Sie sorgten für gute Laune und unterstützten uns, wenn es mal schwierig wurde, und erklärten uns mit viel Geduld die Techniken, die wir im Wald anwenden mussten. Ihre lockere Art machte die Arbeit für uns alle leichter und motivierte uns, dranzubleiben.

Am Mittwoch gab es eine wohlverdiente Abwechslung. Wir fuhren nach Grillenberg zum Bowling – ein lustiger Nachmittag, an dem wir uns mal richtig austoben konnten, ohne in den Nebel hinaus zu müssen. Am Donnerstag wartete dann ein weiteres Highlight auf uns: Wir besuchten den Schacht in Wettelrode und tauchten tief in die Welt des Bergbaus ein. Die Führung gab uns einen faszinierenden Einblick in die harte Arbeit unter Tage und brachte uns ein Stück Geschichte aus unserer Region näher.

Spätmittags kamen wir zurück zum Lager, wärmten uns am Lagerfeuer und ließen die Tage gemeinsam ausklingen. Das Feuer wurde schnell zum Mittelpunkt unserer Abende: Hier erzählten wir Geschichten, lachten und schmiedeten Pläne für den nächsten Tag.

Nach fünf ereignisreichen Tagen kehrten wir am 8. November erschöpft, aber zufrieden nach Hause zurück. Die Klassenfahrt war für uns alle ein Abenteuer, das uns als Klasse enger zusammengeschweißt hat und das uns sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.

**Geburtstagsjubilare
Stadt Allstedt Dezember 2024**

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen

91. Jubiläum	Dückert, Wally	01.12.1933
98. Jubiläum	Körner, Ilse	03.12.1926
92. Jubiläum	Kukla, Johann	04.12.1932
94. Jubiläum	John, Josef	05.12.1930
80. Jubiläum	Schebesta, Ingrid	06.12.1944
80. Jubiläum	Karlstedt, Rosmarie	16.12.1944
94. Jubiläum	Mädel, Erika	18.12.1930
85. Jubiläum	Haase, Erika	19.12.1939
85. Jubiläum	Kellner, Christel	21.12.1939
75. Jubiläum	Reiche, Christina	21.12.1949
80. Jubiläum	Brettschneider, Susanne	22.12.1944
75. Jubiläum	Blesse, Harald	24.12.1949
75. Jubiläum	Giersdorf, Roland	29.12.1949



Aus Vereinen und Verbänden der Stadt Allstedt



Heimatverein Allstedt e.V.

Kontakt:

Vorsitzender: Dirk Albrecht, Tel. 0178 – 55 65 750
Hinweise und Anfragen auch an Rainer Böge, zuständig für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
Tel. Allstedt 12 273

Vereinsanschrift:

Heimatverein Allstedt e.V.
Am Schild 17 a
06542 Allstedt

Mitgliederversammlung findet meist am ersten Freitag im Monat um 19 Uhr im Vereinshaus
Am Schild statt.

Infos für Mitglieder und Leser des Amtsblattes

Rückblick:

Pflanzaktion am Schlosshang

Hallo liebe Heimatfreunde,

am 09.11.2024 pflanzte der Landesforstbetrieb Süd in Kooperation mit dem Heimatverein Allstedt e.V. und der Kommunalverwaltung Allstedt unterhalb des Schlosses „Burg & Schloss Allstedt“ 625 Douglasien. Der steil verlaufende Hang wurde durch die vergangenen Kalamitätsjahre stark in Mitleidenschaft gezogen. Ein großer Teil an Gemeiner Esche, aber auch Trauben-Eiche und Berg-Ahorn sind nahezu vollständig abgestorben. Nach Beseitigung der noch verbliebenen Totbäume durch den Landesforstbetrieb Süd haben sich an einem Sonntagmorgen 32 Teilnehmer gefunden, die die Bäume in die Erde brachten. Unter diesen befanden sich erfreulicherweise auch 3 Kinder sowie 3 Jugendliche, die sich freiwillig dieser Aufgabe stellten. Die Douglasien wurden ergänzend zu der vorhandenen Naturverjüngung, bestehend aus Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Gemeiner Esche und Feld-Ahorn, ergänzt. Nach etwa zweistündiger Pflanzarbeit hat der Heimatverein Allstedt e.V. für alle fleißigen Helfer ein rustikales Mittagessen vor Ort organisiert. Damit leiten wir zusammen mit dem Landesforst Sachsen-Anhalt Forstbetrieb Süd in Verbindung mit der Stadt Allstedt und seinen ortsansässigen und heimatverbundenen Bürgern ein längerfristiges Projekt ein. Im Zuge des Müntzer-Jubiläums im Jahr 2025 gestalten wir einen kleinen Baumlehrpfad, zu dem wir in absehbarer Zeit näheres berichten können.

Beste Grüße
J. Holitschka



Kidstreffen in der Weihnachtsbäckerei

In der Weihnachtsbäckerei, gibt es manche Leckerei...
Unter diesem Motto fand unser Kidstreffen im November statt.
Die Bäckerei Meye öffnete ihre Backstube für uns und empfing uns mit leckeren Plätzchen und warmen Kakao. Anschließend wurden Hände gewaschen und die vorbereiteten Zutaten vermischt und geknetet, bis der leckere Plätzchenteig fertig war. Danach durften die Kinder den Teig formen und nach Herzenslust ausstechen. Alle waren eifrig dabei. Die Zeit verging wie im Flug und während die Plätzchen im Ofen fertig backten, konnten die Kids sich kurz erfrischen und ihr Wissen bei einem Quiz auf die Probe stellen. Zum Schluss wurden die abgekühlten Plätzchen mit bunten Süßigkeiten glasiert und verzert. Unsere kleinen Bäcker und Bäckerinnen waren sehr kreativ und natürlich wurde auch fleißig verkostet!
Wir bedanken uns herzlich bei Familie Richter für den liebevoll ausgestatteten Backnachmittag und wünschen allen eine schöne und leckere Vorweihnachtszeit!

I. Eckert



Volkstrauertag

Am 17.11.2024 fand das traditionelle Gedenken zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal statt. Bürgermeister Daniel Kirchner hielt eine Gedenksprache zum Anlass und legte gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden Dirk Albrecht einen Kranz nieder.



Eisbeissen

Zu einer Tradition des Heimatvereins gehört seit Jahren unser internes Eisbeissen. Auch eine weitere Auswahlmöglichkeit gab es selbstverständlich - klassisch Schnitzel mit Beilage. Die Mitglieder nehmen diese Zusammenkunft immer wieder gern an und erfreuen sich einer geselligen Zeit. Wir bedanken uns herzlich bei Rudi Hölzel und seinem Team, die das immer wieder hervorragend machen. Es hat allen super gemundet.



Vorbereitungen Lichterzauber

Bereits zum dritten Mal veranstalten wir unseren Lichterzauber. Um ihn so glanzvoll im Licht erscheinen lassen zu können, bedarf es einer guten Planung und Vorbereitung. Tatkräftig haben viele Helfer überall gewuselt, wofür sich der Vorstand für die Unterstützung bedankt. Nur gemeinsam schaffen wir eine solche besondere Veranstaltung.



Ausblick:

Termine für alle Mitglieder im Jahr 2025

03.01.	Mitgliederversammlung
07.02.	Jahreshauptversammlung
04.03.	Fastnacht
07.03.	Mitgliederversammlung
März	Feier zum Frauentag
04.04.	Mitgliederversammlung
19.04.	Ostereiersuche in den Kirschlöchern
01.05.	Traditionelles Maifest in den Kirschlöchern
04.05.	Vereinsbusfahrt in den Spreewald
17.05.	Eröffnung Kunstparcour
06.06.	Mitgliederversammlung
21.06.	Sommersonnenwendfeier
16./17.08.	Müntzerfest mit Festumzug & Marktreiben
30.08.	Kirchentag in Allstedt
05.09.	Grillfest
07.11.	Mitgliederversammlung
16.11.	Kranzniederlegung Kriegerdenkmal
29.11.	4. Lichterzauber
08.12.	Weihnachtsfeier

Änderungen bleiben vorbehalten!

NACHRUUF



Traurig nehmen wir Abschied von unserem Vereinsmitglied

HANNA KUNZE
*21.10.1941 +09.11.2014

Nach einem langem, erfüllten Leben hat 'Hannchen' am 09. November im Pflegeheim Allstedt ihre Augen für immer geschlossen.

Viele Jahre war sie fester Bestandteil unserer großen Heimatvereinsfamilie und hat sich insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung unserer Vereinsfeste tatkräftig mit eingebracht. Ihre zupackende Art, ihre Geradlinigkeit und Lebenslust waren ebenso Teil ihrer Persönlichkeit wie ihr großes Herz für die Familie und alles, was sie liebte. Wir werden Dich vermissen Hannchen!

Unser Mitgefühl gilt ihrem Lothar und allen Angehörigen.

Der Vorstand und die Mitglieder des Heimatvereins Allstedt e.V.

Trainern, Betreuern und Angehörigen im Kinderbereich. Ohne euer Engagement würde das nicht so gut funktionieren. Den knapp 100x Kindern und Jugendlichen, gebt ihr die Möglichkeit sich sportlich zu verbessern, Teamgeist aufzubauen und sich sozial weiter zu entwickeln. **Danke!**

Es ist Zeit, für das, was war im Jahr 2024, danke zu sagen, damit das was in 2025 werden wird, unter einem guten Stern beginnt.

Wir möchten uns bei allen Mitgliedern und deren Familien, Sponsoren und Unterstützern für die gute und gelungene Zusammenarbeit in 2024 bedanken. Verbringt wunderschöne und erholsame Weihnachtstage im Kreise Eurer Lieben! Einen erfolgreichen Start in das neue Jahr verbunden mit den besten Wünschen übermittelt

SV Allstedt
Vorstand Abteilung Fussball
Mit sportlichen und friedlichen Grüßen
Maik Walther

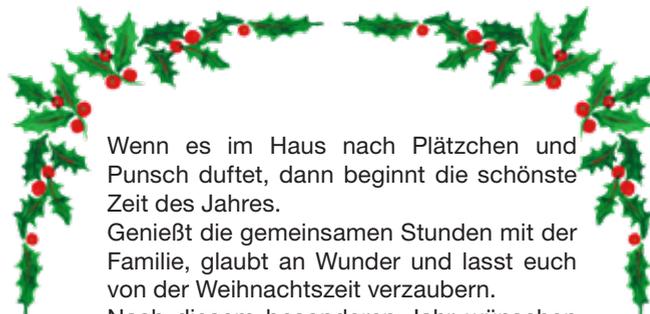


Es ist Weihnachtszeit



Eine Zeit der Besinnung und der Freude.
Eine Zeit für Wärme und Frieden.
Und vor allem eine Zeit der Dankbarkeit.
Allen, gemeinsam mit Familie und Freunden besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreichen und friedvolles neues Jahr 2025
herzlichst der Seniorenrat Allstedt - Kaltenborn

Weihnachtsgrüße Gesellenverein



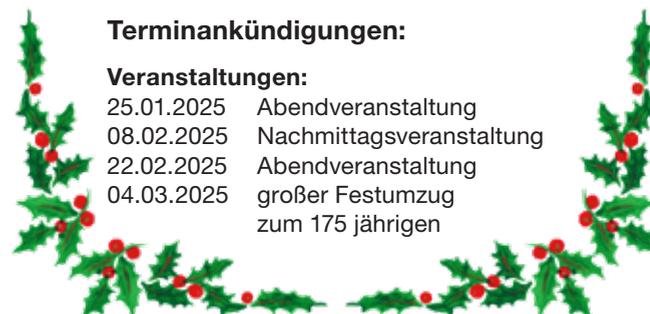
Wenn es im Haus nach Plätzchen und Punsch duftet, dann beginnt die schönste Zeit des Jahres.
Genießt die gemeinsamen Stunden mit der Familie, glaubt an Wunder und lasst euch von der Weihnachtszeit verzaubern.
Nach diesem besonderen Jahr wünschen wir Euch vor allem Gesundheit, Ruhe und Gelassenheit und einen guten Start in das neue Jahr 2025.
Wir freuen uns auf die weiterhin gute Zusammenarbeit im Verein.

*Euer Vorstand des Gesellenvereins Allstedt e.V. 1850
Heiko Wenkel
Vorstandsvorsitzender*

Terminankündigungen:

Veranstaltungen:

- 25.01.2025 Abendveranstaltung
- 08.02.2025 Nachmittagsveranstaltung
- 22.02.2025 Abendveranstaltung
- 04.03.2025 großer Festumzug zum 175 jährigen



C. Ullrich

SV Allstedt

Männermannschaft



Nach dem goldenen Oktober, kam der neblige November. Die eigentlich gut gefüllte Personaldecke schrumpfte immer weiter. Zu den 5 Langzeitverletzten, kamen weitere 2 verletzungsbedingte Ausfälle dazu. So blieb Trainer Mario Aurich keine andere Wahl um sich bei den AH zu bedienen, um zumindest die Ersatzbank aufzufüllen. So kam Maik Walther mit 51 Jahren und 8 Monaten zu seinem Comeback in der 1. Männermannschaft. Aktuell steht unser Männerteam auf dem 5. Tabellenplatz mit 19 Punkten und 31:23 Toren. Noch ein Spiel und dann geht es in die wohlverdiente Winterpause. Zur Rückrunde wird sich die angespannte Personaldecke wieder bessern. Mit dem Derby gegen Rohntal Wolferstedt am 02.03. - 14 Uhr in Wolferstedt gehen wir wieder auf Punktejagd. Trotz der schmalen Personaldecke und dem sportlichen nullpunkte November, hält die Truppe sensationell zusammen, zeigt sich als Team und wird gestärkt aus der Winterpause kommen.

Frauenmannschaft

Auch bei den Frauen lief der November sportlich nicht optimal. Mit dem 3. Tabellenplatz können sich aber alle anfreunden und ist ein großer Erfolg. Hätte man vor der Saison gesagt wir stehen zur Winterpause auf dem 3. Platz, hätten alle unterschrieben. So gilt es auch hier sich in der Winterpasue zu regenerieren und neu in die 2. Saisonhälfte zu starten.

Jugendbereich

Unsere 6 Jugendmannschaften sind auch alle in die Winterpause gegangen. Besonders hervorzuheben ist unsere F-Jugend. Mit 18 Punkten stehen sie auf dem 2. Tabellenplatz in der Kreisliga und haben sogar den Spitzenreiter MSV Eisleben 3:0 geschlagen. An dieser Stelle gilt unser besonderer Dank allen

OT Beyernaumburg/Othal

Dankeschön

Für die Erneuerung einer Bank auf dem Friedhof Beyernaumburg, die jahrelang vom Efeu überwuchert war, bedankt sich die Kirchengemeinde Beyernaumburg bei Thomas Fulczyk. Jetzt ist wieder ein schöner Sitzplatz für die Friedhofsbesucher entstanden.

GKR Beyernaumburg



Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Beyernaumburg Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Beyernaumburg alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



85. Jubiläum	Steckel, Klaus	07.12.1939
85. Jubiläum	Berthold, Rosemarie	12.12.1939
90. Jubiläum	Schußmann, Gertraud	16.12.1934

Evangelische Kirchengemeinde

OT Beyernaumburg

Heiligabend, 24. Dezember

15.30 Uhr Gottesdienst

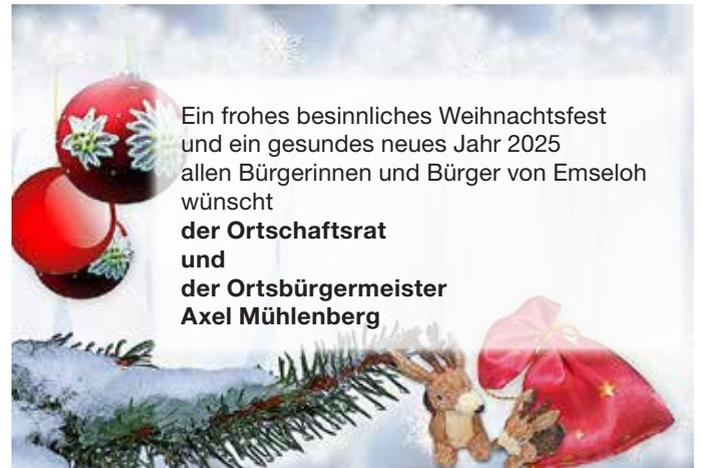


**Mediaplanung
Auf Sie
zugeschnitten.**

LINUS WITTICH
Medien KG

OT Emseloh

Weihnachtsgrüße



Ein frohes besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2025 allen Bürgerinnen und Bürger von Emseloh wünscht
**der Ortschaftsrat
und
der Ortsbürgermeister
Axel Mühlenberg**

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Emseloh Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Emseloh alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



85. Jubiläum Weitz, Rolf-Dieter 09.12.1939

Halloween in der Kita Emseloh!



Auch in der Kita Emseloh e.V. ging es zu Halloween gruselig zu! Begonnen wurde mit dem Empfang der kleinen Geister in der Kita Emseloh e.V., um dann mit einem Rundgang durch Emseloh loszulegen. „Süßes sonst gibt's saures!": das war die Devise für Groß und Klein. Mit gruseligen Kostümen wurden die Straßen unsicher gemacht! Die Süßigkeiten in Tüten ganz im Style von Halloween füllten schnell die von den kleinen Geistern mitgebrachten Beutel. Zurück in der Kita angekommen wartete schon die Feuerwehr mit einem kleinen Feuer. Natürlich dürfen an so einem Tag keine Marshmallows mit But-

terkekken fehlen! Ein großes Dankeschön geht an unsere Carola. Sie hat das Buffet mit leckeren Snacks vorbereitet und über den Abend hin für warme Getränke gesorgt. Mit müden und gesättigten kleinen Monstern endet der Abend mit einem Tatütata!



Wer sich über unsere Einrichtung informieren möchte, gerne! Wir haben jetzt eine eigene Website, welche man wie folgt erreicht: <https://kita-emseloh.de>
geschrieben: Heidi Meyer / Mitarbeiterin der Kita Emseloh e.V.

OT Holdenstedt

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Holdenstedt Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren Von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



80. Jubiläum	Kühne, Lutz	02.12.1944
94. Jubiläum	West, Karl	25.12.1930

Kirchliche Nachrichten Dezember 2024

Evangelische Kirchengemeinde Holdenstedt

Kaffeenachmittag der Diakonie im Vereinshaus Holdenstedt

Donnerstag, 12. Dezember,	14 Uhr
Donnerstag, 16. Januar,	14 Uhr
Kontakt:	Henrike Bertram,
Tel.:	01775722360,
DSD Diakonische soziale Dienste gGmbH Sangerhausen	

Samstag, 21. Dezember

16.30 Uhr Konzert KeinChor, Einlass: 16 Uhr

Heiligabend, 24. Dezember

15.45 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Sonntag, 12. Januar

10.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde wenden Sie sich an:

PfarrerIn Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435, Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/holdenstedt

OT Katharinenrieth

Weihnachts und Neujahrsgrüße Heimatverein für Stadtanzeiger

Allen Einwohnern, Mitgliedern des Heimatvereins sowie ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2025.

Heimatverein Katharinenrieth
Vorstand

Weihnachtsgrüße für Katharinenrieth

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Katharinenrieth,

nur noch wenige Tage und das alte Jahr geht zu Ende. Das Weihnachtsfest und Silvester sind greifbar nah und es beginnt die Zeit der Besinnung und man schaut noch einmal auf das alte Jahr zurück.

Das Hochwasser zum Jahreswechsel 2023/24 war für uns alle eine große Herausforderung, aber wir haben sie gemeinsam gemeistert.

Für das große Engagement gilt allen Bürgerinnen und Bürgern mein herzlichster Dank.

Besondere Anerkennung gilt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Katharinenrieth, den Wehren der Stadt Allstedt, sowie den ortsansässigen Unternehmen und Vereinen.

Im Namen des Ortschaftsrates wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern von ganzen Herzen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für das Jahr 2025 Gesundheit und Frieden.

Ihr Ortsbürgermeister
Reinhard Beck



Dezember 2024

Heiligabend, 24. Dezember

14.30 Uhr Gottesdienst

OT Liedersdorf

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Liedersdorf Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



75. Jubiläum	Müller, Eberhard	11.12.1949
--------------	------------------	------------

Kirchliche Nachrichten Dezember 2024

OT Liedersdorf

Heiligabend, 24. Dezember

15.45 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in der Kirche Holdestedt

Bildband über 100 Jahre Zeitgeschichte des Ortes Liedersdorf ist fertiggestellt



Mein Vorhaben, die 100-jährige Geschichte des Ortes Liedersdorf im Bild festzuhalten, hat nunmehr seinen Abschluss gefunden.

Vor fast einem Jahr bat ich an dieser Stelle um Unterstützung der Bürger, mir doch Bildmaterial der vergangenen Jahre zur Verfügung zu stellen. Einige Liedersdorfer öffneten für mich ihre Fotoalben und es kamen schon längst vergessene Schätze zum Vorschein. Dafür möchte ich mich nochmals ganz herzlich bei allen für ihre Unterstützung bedanken.

Keine Chronik mit viel Text, die haben schon andere geschichtsinteressierte Liedersdorfer hervorragend verfasst, sondern ein 200 Seiten umfassendes Fotobuch ist so entstanden. Es widerspiegelt die bewegende Geschichte des Ortes anhand von Fotodokumenten und glauben sie mir, es war viel los in den letzten 100 Jahren des Ortes.

Wer an den langen grauen Wintertagen in die Geschichte des Ortes eintauchen möchte, kann sich dieses Buch gerne bei mir ausleihen. Einfach melden.

Gudrun Peukert

OT Mittelhausen/Einsdorf

Rückblick in den November:

Großes Thema im Dorf ist immer noch die Zisterne

Der Bau ist nun fast abgeschlossen und natürlich möchte ich die Fragen der Bürger beantworten. Es wurde sich natürlich auch durch unsere Stadt erkundigt, was eine Reparatur des Teiches kostet. Die Kosten der Reparatur beziehungsweise die Erneuerung des Teiches hätten sich zum Bau der Zisterne am Ende nicht viel unterschieden, Aussage Bauleitung. Das Problem sind die Erhaltungskosten. Der Teich und das Wasser hätten ständig gereinigt werden müssen und man hätte einen großen Zaun drum herum gebaut. Die Ansicht hätte mit Sicherheit auch nicht allen gefallen. Man muss im Leben Entscheidungen treffen, die nicht immer jedem gefallen. Uns als Ortschaftsrat ist es wichtig, dass Beste für Mittelhausen und Einsdorf raus zu holen. Wir werden diesen neuen Platz schön gestalten.



Koniferen in der Siedlerstraße

Mit Sicherheit ist dem ein oder anderen schon aufgefallen, dass die Koniferen in der Siedlerstraße, Höhe Kita, entfernt wurden. Leider wiesen die in die Jahre gekommenen Koniferen Trockenschäden und Totholz auf und somit haben wir uns entschieden, sie zu entfernen. Aber es werden natürlich neue Bäumchen gepflanzt um die sich in der Anwachsphase die Kita kümmern möchte. Vielen Dank geht an die Kita, die tatkräftig bei der Gestaltung im Ort unterstützt.



Hinweisschild Firma Holzverarbeitung Bornhake Einsdorf

Herr Bornhake hat mich kontaktiert, weil er sich Sorgen um die Ortsdurchfahrt Einsdorf macht. Er möchte vermeiden, dass die beladenen LKW s die Straßen im Ort kaputt fahren. Er hat vor einiger Zeit schon mal versucht ein Hinweisschild für die LKW s aufzustellen, damit sie über den Weg hinter seiner Firma anliefern, leider wurde dies durch die Behörden untersagt. Nach einer Begehung im November mit allen Fachbereichen haben wir eine Lösung gefunden. Es wird nun schnellstmöglich umgesetzt. Hier geht ein großer Dank an Herrn Hofmann vom Ordnungsamt, der sich um alles gekümmert hat.

Reinigung Oberteich



Ich habe versucht kurzfristig einen Arbeitseinsatz zu organisieren, um die Teiche in Einsdorf und Mittelhausen zu reinigen. Leider gelang mir das in diesem Jahr noch nicht. Die Bereitschaft der Heimatvereine und Feuerwehr war sofort da, aber die Zeit ist leider in diesem Jahr sehr begrenzt gewesen. Ich hoffe aber auf nächstes Jahr, dass wir gemeinsam evtl. durch einen Frühjahressputz etwas im Dorf bewegen können. In Mittelhausen hat sich Firma Christian Nicolai kurzfristig an einem Brückentag engagiert und hat in Mittelhausen den Teich gereinigt. Vielen Dank dafür. Natürlich bleibe ich da dran, dass wir alle Teiche reinigen.



Im Moment laufen noch einige Projekte und Vorhaben im Hintergrund. Unser Ortschaftsrat und ich versuchen alles abzuarbeiten, um den Bürgern gerecht zu werden. Wir werden jedes laufende Projekt mit allen Bürgern kommunizieren und sind natürlich immer dankbar über Anmerkungen und Anregungen. Im November und Dezember haben unsere Heimatvereine wieder viel organisiert und auch hier geht ein besonders großer Dank raus. Das basiert alles auf dem Ehrenamt und ist somit nicht selbstverständlich. Ich wünsche mir, dass das Engagement noch mehr gewürdigt und unterstützt wird. Auch die Kirche, die Kita und unsere Ortsfeuerwehr sind immer Interessiert im Ort zu unterstützen und etwas auf die Beine zu stellen. Auch hier kann ich nur immer wieder Danke sagen.

Ich bedanke mich auch ganz besonders bei der Stadtverwaltung, die mir alle Fragen beantwortet hat und mir tatkräftig zur Seite steht. Ohne das Fachwissen der Mitarbeiter ist auch ein Ortsbürgermeister machtlos. Zusammen konnten wir schon einiges erreichen!

Bekanntmachung

Am 17.12.24 ab 14 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Mittelhausen würde ich gern einen Weihnachts-Rentnerkaffee-Nachmittag organisieren. Ich würde mich wieder über zahlreiche Gäste aus Mittelhausen und Einsdorf freuen. (den geplanten Kaffee am 03.12.24 in Einsdorf, muss ich leider aus gesundheitlichen Gründen absagen)

Abschließend wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern von Mittelhausen und Einsdorf und natürlich auch darüber hinaus ein gesegnetes Weihnachtsfest voller Freude, Gesundheit und unvergesslicher Momente. Für das nächste Jahr wünsche ich uns viel Schaffenskraft, Zusammenhalt und Freude am Engagement miteinander. Mir ist wichtig etwas besonderes für unseren Ort zu schaffen.

Lieber Ortschaftsrat, ich danke euch für eure Unterstützung und freue mich auf weitere anregende Gespräche und das wir noch viel schaffen.

In diesem Sinne verabschiede ich mich vom Jahr 2024 und freue mich auf 2025

Ihre Ortsbürgermeisterin Christin Beyer-Kögel

Geburtstagsjubilare Mittelhausen Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



80. Jubiläum Claubing, Ursula 29.12.1944

OT Niederröblingen

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Niederröblingen (Helme) Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



92. Jubiläum Grundler, Franz 15.12.1932

Kirmes in Niederröblingen

Nach alter Tradition fand am zweiten Wochenende im November die Kirmes in unserem Dorf statt. Auf dem Spritzenplatz konnten die kleinen Besucher auf dem Karussell fahren sowie an der Losbude ihr Glück versuchen. Für die Größeren gab es eine Schießbude. Überall roch es lecker nach gebrannten Mandeln und Glühwein. Die Dorfgemeinschaft versammelte sich an den Kirmesbuden und der ein oder andere kam mal wieder ins Gespräch. Am Abend ging es dann zum Tanz in das Dorfgemeinschaftshaus. Der Kultur- und Traditionsverein lud zum Kirmestanz ein. Bei Live-Musik der Band „Intensiv“ konnte getanzt und mitgesungen werden. Wir hoffen die Tradition der Kirmes bleibt uns noch lange erhalten.

Vielen Dank an alle Besucher/innen und die Helfer/innen des Abends.

Der KTV Niederröblingen

Weihnachtsbaum

Oh Tannebaum, oh Tannebaum

du bist für uns ein wahrer Traum,

so schön und groß schmückst du unser Dorfgemeinschaftshaus

und siehst im Lichterglanz so wunderbar aus.

Du stehst nun da in deiner vollen Pracht

genauso haben wir uns das gedacht.

Dank der Feuerwehr Niederröblingen und der Dartmänner sowie unserem Gemeindefahrer ist es gelungen einen Weihnachtsbaum bei der Familie „Vanille“ in unserem Dorf zu schlagen. Mit großer körperlicher Anstrengung konnte der Baum an das Dorfgemeinschaftshaus gebracht werden. Dort wartete schon ein großer Kran auf ihn. Dieser lies den Baum vom Anhänger „über die Dächer von Niederröblingen schweben“ und stellte ihn auf. Alle Einwohner und Durchreisenden können sich nun in der kommenden Adventszeit an seinem Anblick erfreuen.

Wir danken besonders für den Einsatz der Technik

M. Polte sowie der Firma Bunzel mit H. Lange als Kranführer.





Adventstreffen

Es ist wieder so weit, die Adventszeit beginnt.

Zum neunten Mal finden im Dorf an verschiedenen Plätzen die Adventstreffen statt.

am **30.11.** ab 16 Uhr an der „Affenschaukel“ mit einem Adventsfeuer

am **09.12.** ab 18 Uhr auf dem Spritzenplatz

am **16.12.** ab 18 Uhr auf dem Plan (an der Kastanie)

am **23.12.** ab 18 Uhr auf dem Kirchplatz

Alle Einwohner/innen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Jeder bringt Getränke und etwas Leckeres zum Essen mit.

Bei Weihnachtsmusik und Kerzenschein ist dies eine schöne Möglichkeit sich auf die Weihnachtszeit einzustellen und mit den Menschen ins Gespräch zu kommen.

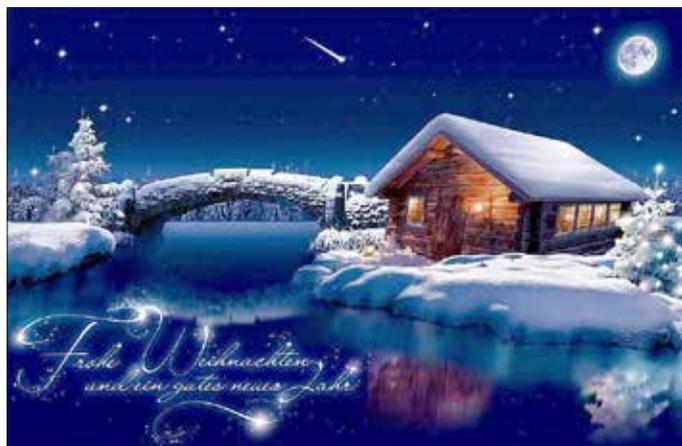
Der die FFW und der KTV Niederröbblingen

Wir wünschen allen Einwohnern/innen
der Gemeinde Niederröbblingen
eine besinnliche Adventszeit,
frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr 2025.
Der Ortschaftsrat Niederröbblingen



OT Nienstedt/Einzingen

Weihnachtungswünsche für Einzingen und Nienstedt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Einzingen
und Nienstedt.

Nur noch kurze Zeit bis Weihnachten und Silvester.

Dies ist die Zeit der Besinnung, um rückblickend auf das
alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue
Jahr zu wagen.

Danke sagen möchte ich den Mitgliedern beider Verei-
ne, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren beider
Orte, all den Bürgern welche sich uneigennützig in den
Gemeinden einbringen, Unterstützung geben und sich
um das Allgemeinwohl sowie das Kulturgesehen im
Dorf kümmern.

Im Namen aller Ortschaftsratsmitglieder wünsche ich al-
len Bürgerinnen und Bürgern von Herzen, erholsame und
besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel
und ein friedliches, gesundes neues Jahr.

Ihre Ortsbürgermeisterin
Maritta Bemmann



Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Nienstedt Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen
und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum
Geburtstag und persönliches Wohlergehen



85. Jubiläum

Kober, Erika

09.12.1939

Kirchliche Nachrichten Dezember 2024

OT Nienstedt

Heiligabend, 24. Dezember

14.00 Uhr Gottesdienst

Kirchliche Nachrichten Dezember 2024

Kaffeenachmittag der Diakonie im Feuerwehrhaus

Donnerstag, 19. Dezember,

14 Uhr

Kontakt:

Henrike Bertram,

Tel.:

01775722360,

DSD Diakonische soziale Dienste gGmbH Sangerhausen

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

online als ePaper lesen!

PC.
Handy.
Tablet.

Online lesen mit klaren Vorteilen:

- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur **meinOrt Web-App** mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2500

LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

OT Pölsfeld

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Pölsfeld Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



85. Jubiläum Hörning, Reinhard 23.12.1939

Kirchliche Nachrichten Pölsfeld

DILIAN KUSHEV
DIE GOLDENE STIMME
SACRATISSIMO
Weihnachtskonzert
Freitag, 13. Dezember 2024 um 19.00h
St. Moritz Kirche zu Pölsfeld
Eintritt frei, Spende am Ausgang erbeten
Veranstalter: Dilian KUSHEV Konzertsänger

Wir freuen uns auf ihren Besuch! Lassen sie sich von Dilian Kushev auf das kommende Weihnachtsfest wunderbar einstimmen!

Zur Christmette 2024 um 14.30 Uhr führen unsere Kleinen auch wieder ein Krippenspiel auf. Es ist immer ein ganz besonderer Höhepunkt am Heiligabend.

Wir wünschen allen Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und besinnliche Feiertage!



Redaktion
Immer die richtigen Worte.

LINUS WITTICH
Medien KG

OT Sotterhausen

Geburtstagsjubilare Sotterhausen Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Sotterhausen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



91. Jubiläum Wilke, Bertholde 27.12.1933

Dezember 2024

Heiligabend, 24. Dezember

14.30 Uhr Gottesdienst

Kaffeenachmittag der Diakonie im Dorfgemeinschaftshaus
Dienstag, 14. Januar, 14 Uhr

Kontakt: Henrike Bertram, Tel.: 01775722360, DSD Diakonische soziale Dienste gGmbH Sangerhausen



Die besten Dinge im Leben sind nicht die, die man für Geld kaufen kann.

Albert Einstein

Frohe Weihnachten mit viel Wärme und Licht und für das neue Jahr Mut und Hoffnung wünschen allen Sotterhäusern Ihr Ortschaftsrat und Ihr Ortsbürgermeister Hagen Böttger. Ein großes Dankeschön allen die unser Dorfleben kulturell bereicherten und uns schützend zur Seite standen.

OT Winkel

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Winkel Dezember 2024

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Winkel alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



85. Jubiläum Böttcher, Christa 23.12.1939
75. Jubiläum Rauhe, Christine 26.12.1949
90. Jubiläum Ehrich, Christa 31.12.1934

OT Wolferstedt

Der November war geprägt vom Gedenken an unsere Verstorbenen und an die Opfer von Gewalt und Krieg aller Nationen. Viele Gedanken wanderten zurück in die Vergangenheit, in eine Zeit, in der die Verstorbenen noch bei uns waren und mit uns in Familien und Verwandtschaft lebten.



Der Gedenkstein, eine Spende der Brüder Walter und Bernhard Heineck, hält die Erinnerung an diejenigen wach, die nicht genannt werden wollten. Der Dezember steht ganz im Zeichen von Gemeinschaft, Nächstenliebe, Großzügigkeit und Vergebung. Es ist die Zeit, in der Familien in der Wärme Ihrer Häuser zusammenkommen und es ist eine Zeit voller

kultureller und religiöser Feste, allen voran Weihnachten. Die Adventszeit ist vor allem im deutschen Sprachraum die Zeit der Weihnachtsmärkte. So schafft auch in Wolferstedt ein kleiner, charmanter und fröhlicher Weihnachtsmarkt durch die Hilfe vieler Freiwilliger aus Kirchengemeinde, Sportverein und Feuerwehr mit traditionellen Leckereien in der Vorweihnachtszeit eine besinnliche und magische Stimmung.

Ich wünsche Ihnen frohe Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Andreas Voß



Der SV Rohnetal Wolferstedt wünscht allen aktiven und passiven Mitgliedern sowie unseren Sponsoren und den vielen treuen Fans ein recht frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025.

Thomas Krebs, Vorstand



Allen Vereinsmitgliedern, Zuchtfreunden und Liebhabern von Rassegeflügel wünschen wir eine frohe & besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ronald Voß,
RGZV Rohnetal Wolferstedt e.V.

— Anzeige(n) —

Nach Redaktionsschluss eingegangen

OT Mittelhausen/Einsdorf

Heimatverein Mittelhausen e. V.

Knut
FEST

11.01.2025
Start 17 Uhr
🔥 um 18 Uhr

Aufwärmen könnt ihr euch nicht nur am Feuer, sondern auch bei Glühwein und leckeren Speisen.

Wir holen die Weihnachtsbäume am Vormittag des 11. Januar 2025 bei Ihnen ab. Für jeden abgeholten Baum gibt es einen Getränkegutschein.

Anmeldungen bis zum 09.01.25 unter Telefon: 679595, 67544 oder 12023

Veranstaltungstermine Mittelhausen
2025

JAN	11	KNUTFEST 17 Uhr
MÄR	15	FASCHING 14 Uhr/19 Uhr
AUG	23	HEIMAT - & VERPÄCHTERFEST 14 Uhr
OKT	24	SKATTUNIER 18 Uhr
NOV	29	TANNENBAUM-ANSINGEN 17 Uhr